Deutsches Institut für Bautechnik

DIBt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 29.05.2012

Geschäftszeichen: III 45-1.19.11-57/12

Zulassungsnummer:
Z-19.11-1599

Geltungsdauer
vom: **29. Mai 2012**
bis: **30. April 2015**

Antragsteller:
Karl Zimmermann
Miltzstraße 29
51061 Köln

Zulassungsgegenstand:
Dämmschichtbildender Baustoff
"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N"
Variante A, Variante B, Variante C, Variante D, Variante E und Variante F

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1599 vom 14. November 2011.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante A, "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante B, "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante C, "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante D, "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante E und "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante F.

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

Bei Dichten unter 750 kg/m^3 entwickelt der Baustoff keinen nennenswerten Blähdruck.

1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante A, Variante B, Variante C, Variante D und Variante E sind normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102 1[1] .

Der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante F ist ein Baustoff mit dem Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN 13501-1[2] .

1.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante A, Variante B, Variante C, Variante D, Variante E und Variante F bestehen im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

Die Baustoffe werden in Form von Platten, Matten oder Formkörpern in den Farbtönen rot, grau, schwarz, braun/dunkelbraun, weiß oder gelb hergestellt.

Die dämmschichtbildenden Baustoffe in Platten- oder Mattenform werden in Nenndicken ab 2,5 mm (Abweichungen von ±10 % sind zulässig) hergestellt.

1.1.4 Die dämmschichtbildenden Baustoffe dürfen in Produktvarianten verschiedener Dichtebereiche und mit unterschiedlichen Blähgraphitanteilen hergestellt werden[3] .

"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante A ist weich-elastischer Baustoff, der im Brandfall keinen nennenswerten Blähdruck entwickelt. Er darf beidseitig mit einer jeweils außen angeordneten Papplage[4] kaschiert werden.

"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante B ist ein zäh-elastischer bis fester Baustoff.

"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante C ist ein harter Baustoff

"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante D, ist ein harter Baustoff, dessen brandschutztechnische Eigenschaften in Abhängigkeit von den Blähgraphitanteilen variieren können. Er entwickelt im Brandfall keinen nennenswerten Blähdruck.

Dieser dämmschichtbildende Baustoff darf auch in Zwei-Komponenten-Kartuschen zur Vor-Ort-Verschäumung vertrieben werden.

"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante E ist ein harter Baustoff mit Blähgraphitanteilen unter 10 % (bezogen auf die Reaktionskomponente A)[3].

"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante F ist ein zäh-elastischer bis fester Baustoff, in den Farbtönen dunkelbraun und dunkelgrau/schwarz. Er darf auch in Zwei-Komponenten-Kartuschen zur Vor-Ort-Verschäumung vertrieben werden.

Deutsches Institut für Bautechnik 30

1 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

3 Genaue Zusammensetzung der einzelnen Varianten beim DIBt hinterlegt.

4 Art, Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in bzw. auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton oder Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten,
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist,

in bzw. auf denen die dämmschichtbildenden Baustoffe als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des dämmschichtbildenden Baustoffs sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen, Mindestdicken).

1.2.4 Der Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante F darf keine Farbanstriche erhalten, die ihn am Aufschäumen hindern können.

Sofern der Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante F speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung durch Chemikalien oder Aerosole ausgesetzt werden soll, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

1.2.5 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante A, Variante B, Variante D, Variante E und Variante F dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen sie dem Einfluss flüssiger Säuren, insbesondere Schwefelsäure ausgesetzt sind.

1.2.6 Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften Schaumfaktor und Blähdruck der dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante A, Variante B, Variante D und Variante E werden auf Aluminiumblech, Stahlblech und verzinktem Blech sowie bei einer Beanspruchung durch gasförmige Chemikalien wie z. B. Dämpfe konzentrierter Salzsäure oder konzentrierter Ammoniumhydroxidlösung oder durch flüssigen Laugen z. B. Natronlauge oder durch Salzsprühnebel gemäß EN ISO 9227:2006, Anhang C nicht wesentlich beeinflusst. Dies wurde im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

1.2.7 Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften Schaumfaktor und Blähdruck des dämmschichtbildenden Baustoffs "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante C werden auf Aluminiumblech, Stahlblech und verzinktem Blech sowie bei einer Beanspruchung durch gasförmige Chemikalien wie z. B. Dämpfe konzentrierter Salzsäure oder konzentrierter Ammoniumhydroxidlösung oder durch flüssige Chemikalien wie z. B. Natronlauge oder Schwefelsäure oder durch Salzsprühnebel gemäß EN ISO 9227:2006, Anhang C nicht wesentlich beeinflusst. Dies wurde im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

Deutsches Institut für Bautechnik 30

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante A, Variante C, Variante D, Variante E und Variante F müssen entsprechend den Beschreibungen in Abschnitt 1.1.4 hergestellt werden. Sie müssen im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen. Der Zusatz von anorganischen Farbpigmenten ist zulässig[5].

Beliebige Zuschnitte sind zulässig.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen sind einzuhalten[6] .

2.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen folgende Werte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten.

<u>"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante A:</u>

- Dichtebereiche: 180 kg/m^3 bis 750 kg/m^3
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: ≥ 97,0 % (geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 58,0 % bis 68,0 % (geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)
- Schaumfaktor: 1,6 bis 4,5 (geprüft an Proben bei 450 °C über 25 Minuten mit Auflast)[7]

<u>ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante B:</u>

- Dichtebereich: 750 kg/m^3 bis 1100 kg/m^3
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: ≥ 97,0 % (geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 63,5 % bis 73,5 % (geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)
- Schaumfaktor: 3,9 bis 6,0 (geprüft an Proben bei 450 °C über 25 Minuten mit Auflast)[7]
- Blähdruck 0,19 N/mm^2 bis 0,4 N/mm^2 (geprüft bei 350 °C)[7]

<u>"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante C:</u>

- Dichte: 1150 kg/m^3 bis 1410 kg/m^3
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: ≥ 97,0 % (geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 62,0 % bis 72,0 % (geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)
- Schaumfaktor: 5,0 bis 12,0 (geprüft an Proben bei 450 °C über 25 Minuten mit Auflast)[7]
- Blähdruck 0,45 N/mm^2 bis 1,1 N/mm^2 (geprüft bei 350 °C)[7]

Deutsches Institut für Bautechnik 30

5 Zusammensetzungen beim DIBt hinterlegt

6 Die chemischen Zusammensetzungen der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

7 Einzelheiten zum Prüfverfahren beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante D:

- Dichtebereiche:	180 kg/m^3 bis 750 kg/m^3
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen:	≥ 97,0 % (geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen:	62,0 % bis 72,0 % bei 20 % Graphitanteil 57,0 % bis 67,0 % bei 40 % Graphitanteil (geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)[7]
- Schaumfaktor:	2,2 bis 4,1 bei 20 % Graphitanteil 2,9 bis 7,2 bei 40 % Graphitanteil (geprüft an Proben bei 450 °C über 25 Minuten ohne Auflast)[7]

"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante E:

- Dichtebereiche:	1150 kg/m^3 bis 1410 kg/m^3
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen:	≥ 97,0 % (geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen:	62,0 % bis 72,0 % bei 7,5 % bis 10 % Graphitanteil (geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)
- Schaumfaktor:	5,0 bis 7,0 bei 7,5 % bis 10 % Graphitanteil (geprüft an Proben bei 450 °C über 25 Minuten mit Auflast)[7]
- Blähdruck:	0,30 N/mm^2 bis 0,80 N/mm^2 für 7,5 % bis 10 % Graphitanteil (geprüft bei 350 °C)

"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante F:

- Dichtebereich:	900 kg/m^3 bis 1350 kg/m^3
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen:	≥ 97,0 % (geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen:	59,5 % bis 69,5 % (geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)
- Schaumfaktor:	6,5 bis 18,5 (geprüft an Proben bei 450 °C über 25 Minuten mit Auflast)[7]
- Blähdruck:	0,8 N/mm^2 bis 1,8 N/mm^2 (geprüft bei 300 °C)[7]

2.1.3 Die genaue Einstellung der Dichte muss bei der Herstellung erfolgen. Die Dichtetoleranz innerhalb der Produktchargen darf nicht mehr als ±10 % betragen.

2.1.4 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante A, Variante B, Variante C, Variante D und Variante E müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 erfüllen[1].

Der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante F muss die Anforderungen an Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN 13501-1 erfüllen[2].

2.1.5 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind für alle Produktvarianten Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die dämmschichtbildenden Baustoffe sowie Zuschnitte daraus müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die dämmschichtbildenden Baustoffe und Zuschnitte daraus, mindestens jedoch die Verpackung jeder Liefereinheit (z. B. Formkörper, Streifen, Leisten, Kartuschen) müssen mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante A, Zuschnitte/Formkörper/Sandwichplatte oder "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante B, Variante C, Variante D oder Variante E, Zuschnitte/Formkörper ggf. Nenndichte und Nenndicke/Abmessungen, Farbton
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-1599
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2

Der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante F muss wie folgt gekennzeichnet werden:

- "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante F, Zuschnitte/Formkörper ggf. Farbton und Nenndicke/Abmessungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-1599
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Klasse E gemäß DIN EN 13501-1

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ Brandschutzschaum BDS-N" Variante A, Variante B, Variante C, Variante D, Variante E oder Variante F mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der dämmschichtbildenden Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle einer Außenbewitterung zu unterziehen und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N", Variante A, Variante B, Variante C, Variante D, Variante E oder Variante F in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern; dies ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.

3.2 Nach- und Anpassarbeiten an mit den dämmschichtbildenden Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Materialmenge erhalten bleibt.

3.3 Die Festlegungen nach Abschnitt 1.2 sind einzuhalten.

3.4 Der Hersteller der dämmschichtbildenden Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen und die Baustoffe wenn erforderlich (z. B. Kartuschen zur Vor-Ort-Verschäumung) mit dem Aufdruck des unverschlüsselten Verfallsdatums versehen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt